

Zeugenaussagen weg und ersparte sich so Argumentationsprobleme. Bei Maria Hoppin aus Ruggell fehlt zum Beispiel die keineswegs nebensächliche Tatsache, dass sie auffälligerweise nur bei Hexenverfolgungen die Läden schloss und dass sie von ihrem eigenen Mann verdächtigt worden sein soll.⁴⁴⁹ Der Rechtsgutachter geht auch nicht weiter darauf ein, dass die hingerichtete Madgalena Eglin ihre Beschuldigungen gegenüber Barbara Moratin aufrechterhalten hatte, obwohl sie vor der Hinrichtung sonst grosse Reue bezeugt und sich – zumindest äusserlich – wieder zu Gott bekehrt hatte. Er qualifizierte die Aussage der Eglin als gewöhnliche Denunziation ab, über die keine weiteren Unterlagen mehr vorlagen.⁴⁵⁰

Völlig überflüssig war die umfangreiche Abschrift von Inquisitionsangaben, die selbst vom Vaduzer Gericht nicht für wert befunden wurden, weiter verfolgt und dem Lindauer Rechtsgutachter vorgelegt zu werden. Sie liess das Salzburger Rechtsgutachten allerdings umfassender erscheinen und belastete bei oberflächlicher Betrachtung zusätzlich das Vaduzer Gericht.

DIE ARGUMENTATIONSSTRATEGIEN DES SALZBURGER RECHTSGUTACHTENS

Wie schon von Otto Seger hervorgehoben wurde, war der Verfasser des Rechtsgutachtens sehr bemüht, möglichst viele Verfahrensfehler zu finden. ««Forma non servata actus redditur nullus», das bedeutet: Wenn die vorgeschriebene Form nicht eingehalten wird, ist der ganze Rechtsakt ungültig. Diese Worte könnte man als Leitsatz über die ganze Arbeit stellen.»⁴⁵¹

Wendet man den genannten Grundsatz auf das Rechtsgutachten selbst an und zählt man zu den formalen Fehlern auch die willkürlichen Auslegungen sowie eigenwilligen Interpretationen der Unterlagen, so zeigt sich, dass die Aufhebung sämtlicher Urteile der vaduzischen Hexenprozesse der Jahre 1679 und 1680 auf einer juristisch nicht besonders soliden Basis stand. Man kann wohl annehmen, dass es auf dieser Grundlage wahr-

scheinlich nicht ohne weiteres zu einer pauschalen Annullierung sämtlicher Urteile der vaduzischen Hexenprozesse gekommen wäre, wenn sich die Partei der Hexenverfolger beim Verfahren vor dem Reichshofrat gegen die Argumentationsstrategien des Rechtsgutachtens zur Wehr hätte setzen können.

Diese basierten auf zwei Grundmustern: Erstens legte Dr. Moser an die Hexenprozesse, für die zumeist rechtliche Sonderregelungen geltend gemacht wurden, die Massstäbe des gewöhnlichen Verfahrensrechts an und konnte so mehr als genug Verstösse dagegen feststellen. Zweitens suchte er bei allen möglichen Angaben, die seinen Zielen entgegenstanden, so lange nach irgendwelchen Mängeln, bis sie für ihn juristisch nicht mehr relevant waren.

Dabei war Dr. Moser keine Kleinigkeit zu gering, als dass er sie nicht gegen das Vaduzer Gericht benützt hätte. So liess er zum Beispiel die Aussage Hans Kibers gegen Maria Walserin deshalb nicht gelten, weil Kiber nur erklärt hatte, eine Kuh habe am Tag nach dem Streit gestockte Milch gegeben, und drei Tage darauf sei ein Stier gestorben. Laut Dr. Moser hätte Kiber auch die *aigentliche zeit* anführen, also ein Datum nennen müssen.⁴⁵²

Bei einer Aussage gegen Magdalena Spaltin, die vor *ohngefehr vor 3 jahren* Hennen durch Küchle vergiftet haben sollte, kritisierte er nicht nur die vage Zeitangabe. Er bemängelte vor allem auch, dass der Zeuge nicht ausdrücklich erklärt hatte, dass er selbst gesehen habe, wie seine Frau die Küchle den Tieren vorgeworfen hätte.⁴⁵³

Eine Beschuldigung Martin Niggs durch Cornelius Marogg liess Dr. Moser mit der Begründung nicht gelten, dass sie nur dann belastend gewesen wäre, wenn Nigg auch durch seinen Lebenswandel als der Hexerei verdächtig gegolten hätte. Da jedoch in den Protokollen angeführt war, dass Marogg den Verdacht gegen Nigg eben darum hegte, weil er *in mala fama seye*, erklärte Dr. Moser diese Aussage deshalb für ungültig, weil nicht angegeben war, auf welche Art der schlechte Ruf entstanden war.⁴⁵⁴